

Leipzig. Die Zeitung erscheint mit Ausnahme des Montags täglich und wird Nachmittags 4 Uhr aus gegeben.

Preis für das Vierteljahr 1 1/2 Thlr.; jede einzelne Nummer 2 Ngr.

Deutsche Allgemeine Zeitung.

«Wahrheit und Recht, Freiheit und Geseh!»

Zu beziehen durch alle Postämter des In- und Auslandes, sowie durch die Expedition in Leipzig (Querstraße Nr. 8).

Insertionsgebühr für den Raum einer Zeile 2 Ngr.

Neuenburg.

Leipzig, 10. Sept. Der Putsch von Neuenburg, welcher am 3. Sept. die royalistische Partei für sieben Stunden zur Herrschaft brachte, wird allerdings in der diesjährigen politischen Chronik keine große Rolle spielen. Wie ein Kolophonfeuer aufgeflammt, ist er bereits wieder verlöscht, und diejenigen, welche recht eigentlich das Pulver ins Licht bliesen, werden schwerlich für die Strafe erreichbar sein. Graf Friedrich Pourtales und Oberlieutenant v. Neuron waren unter der Proclamation unterzeichnet, welche eine provisorische Regierung erließ, die sich im Dunkel der Nacht eingesezt hatte und nicht einmal den Vormittag ihres Sieges überdauerte. Zwei Grafen Pourtales und ein Preuße Wichlen (?) befanden sich unter den Todten und Verwundeten, welche als Opfer des Aufstandes fielen, als in der zehnten Morgenstunde die verfassungstreue Bevölkerung der Bergbezirke durch Erklammerung des von den Royalisten überrumpelten Schlosses die Empörung beendete. Die Bevölkerung der Stadt Neuenburg selbst scheint sich vollkommen indifferenz verhalten zu haben; sie erfuhr es erst am Morgen, daß Nacht ein Hause eingedrungen war, mehre Mitglieder des Staatsraths verhaftet, die oben genannten provisorischen Regenten eingesezt und die preussische Fahne anstatt des eidgenössischen Kreuzes aufgespizt hatte.

So unbesonnen und koplos auch der ganze Streich erscheint, so deuten doch die nähern Umstände darauf hin, daß seine Ausführung wohlorganisiert und von langer Hand angelegt war. Woher sonst plötzlich ein bewaffnetes Corps von 300 Mann, welches geordnet in den Plaz schleicht, sofort die obersten Leiter des bestehenden Regiments aufgreift und die Proclamationen des kurzen Provisoriums verbreitet? Woher sonst die mehrfache Zerstörung der Telegraphenleitung in der Richtung nach Bern, wodurch die Benachrichtigung des Bundesraths vom Handstreich verhindert werden sollte und wirklich verzögert wurde? Uebrigens seine Commissare Fornerod und Frey auf dem Schauplatz ankommen konnten, war freilich Alles vorüber. Die vier Bataillone berner und waldländische Truppen unter Oberst Bourgeois, welche eben dorthin beordert sind, werden vielleicht schon auf dem Marsch Contreordre erhalten haben, oder doch zum Theil, weil gar nicht nöthig, entlassen werden. Denn Alles spricht übereinstimmend dafür, daß der sogenannte royalistische und in Wahrheit empörerische Hause in der Bevölkerung des 21. Cantons der Eidgenossenschaft nicht den geringsten Anhang hat. Immerhin bleibt aber der Vorfall als solcher, so vorübergehend er auch sein mag, ein interessantes Moment.

Je weniger ein vernünftiger Mensch an die Möglichkeit eines so wahnfinnigen Unternehmens im gegenwärtigen Moment denken konnte, desto glaubhafter ist die Entrüstung der ganzen Schweiz über die Thatsache. Fast gleichzeitig mit dem Vorfall selbst rief sie der Telegraph auch nach Deutschland herüber. Allerdings war die Schroffheit der neuenburger Parteigegeßnisse fortwährend erbittert genug geblieben, um bei irgendeiner besondern Veranlassung wol auch in einen Waffenkampf übergehen zu können. Doch lag eine solche besondere Veranlassung gegenwärtig durchaus nicht vor; die bundesstreuen Republikaner befanden sich in allseitig anerkanntem Besiz der Herrschaft und des Herrschaftsrechts, den Royalisten ward die Bethätigung ihrer Sympathien durch Wallfahrten nach Berlin, Freundschaftsadressen u. nicht im geringsten erschwert. Die sogenannte neuenburger Frage ruhte vollkommen, die innern Verhältnisse des Cantons und seiner Beziehungen zur Eidgenossenschaft gingen seit Jahren ihren geregeltsten Gang. Was war daher natürlicher, als daß die schweizer Entrüstung über den plötzlichen, dennoch so gut organisierten Friedensbruch, dessen nächsten Anstoß und seine Vorbereitungen außerhalb der schweizer Grenzen suchte? Derjenigen Partei aber, welche seit 1849 keine einzige Gelegenheit vorbeigehen ließ, um Preußens Staatsmänner zu einem gewaltsamen Schritt gegen die Schweiz in der neuenburger Angelegenheit herauszufodern, ihr ist es zu danken, wenn jetzt die erste leidenschaftliche Aufregung, wie es geschieht, den Weibstuhl der zerrissenen Conspirationsfäden in Berlin finden zu können glaubt. Man liest bereits, daß im letzten Vierteljahre ein besonders häufiger Verkehr zwischen dort und Neuenburg stattgefunden haben soll. Auf die Anwesenheit bekannter Mitglieder einer bestimmten preussischen Partei in der Schweiz wird argwöhnisch angedeutet. Wer die preussischen Verhältnisse kennt, der wird, so schwer auch das Königreich in seinem innern Leben die Macht einer kleinen Partei empfindet, niemals einen Gedanken daran haben, daß ein solches Vorgehen selbst nur die leifste moralische Gutherzigung außerhalb des engen Circels einiger Courdis der Partei finden könne. Ja selbst die Partei als solche wird sicherlich in ihren Organen jede Vertheidigung des misslungenen Handstreichs abweisen, wenn auch ihr christlich-conservatives Mitleid den vorgeschobenen Empörern alle erdenklichen Entschuldigungen unterbreitet.

Trotz alledem wird die neuenburger Streitfrage für einige Zeit ein Thema der journalistischen Discussion bilden. Mit wenigen Worten das

Thatsächliche ihrer Entwicklung seit 1848 zusammengefaßt zu sehen, wird deshalb nicht ohne Interesse sein. Bekanntlich trat vor 1848 der Widerstand Neuenburgs gegen die eidgenössische Organisation und seine Verpflichtungen dafür bei der Sonderbundsangelegenheit am entschiedensten hervor. Hatte es schon — der durchaus reformirte Canton — auf der Tagsagung stets Partei für den Sonderbund genommen, so verweigerte es jetzt die Stellung seines Bundescontingents, nachdem die Tagsagung die militärische Execution gegen den Sonderbund beschlossen hatte; wie denn auch sein Abgeordneter mit den sonderbündischen die Tagsagung unter Protest gegen deren Beschluß verließ (29. Oct. 1847). In einem Erlaß vom 19. Nov. billigte der König von Preußen vollständig den Beschluß Neuenburgs, sich neutral zu verhalten. Am 26. Nov. übergab der preussische Gesandte v. Sydow den Erlaß dem Vorort Bern und kündigte zugleich an, daß der König seine Stadt Neuenburg zur Abhaltung einer Conferenz zum Zweck der Schlichtung der schweizer Wirren durch preussische, französische und österreichische Bevollmächtigte vorgeschlagen habe; die kirchlichen Differenzen sollten der päpstlichen Entscheidung anheimgestellt bleiben.

In der zweiten Hälfte des November, theilweise noch vor Uebergabe dieser preussischen Erklärung in Bern, hatten sich die Sonderbundscantone der bewaffneten Bundesmacht ergeben. Mit Entschiedenheit betonte nun die schweizer Antwortnote an den preussischen Gesandten (vom 2. Dec. 1847), daß Neuenburg mit Preußens Zustimmung im Jahre 1815 nur unter der Bedingung unter die schweizer Cantone und in die Eidgenossenschaft aufgenommen worden sei, daß es „alle Pflichten eines schweizer Cantons erfülle“ (Uebereinkunft vom 9. April und 15. Mai 1815, Art. 1). Nach der Bundesacte vom 7. Aug. 1815 und nach unbestrittenem Brauch sei die Tagsagung allein competent, die Frage zu entscheiden, ob ein Canton seine Bundesverpflichtungen erfülle, und sie habe, wenn dies nicht geschehe, „das Recht, alle Maßregeln zu treffen, welche nothwendig, um den Rechten und der Autorität der Eidgenossenschaft Ansehen zu verschaffen“. Dieses Recht und diese Pflicht schließe, wenn sie danach zu verfahren genöthigt sei, jede Präsumtion einer beleidigenden und feindlichen Absicht aus, weshalb die Tagsagung eine solche Auslegung, wie sie die preussische Note enthalte, zurückweisen müsse. Was die Vermittelung der Großmächte und die beabsichtigte Conferenz in Neuenburg betreffe, so habe die Schweiz bereits selbst die Sonderbundsangelegenheit geordnet. „Abgesehen davon, muß die Eidgenossenschaft ihr Recht zur vollständigen Regelung ihrer Angelegenheiten wahren, und dies umsomehr, als es sich in der vorliegenden Frage weder um Verwicklungen mit andern Staaten, noch um einen Krieg zwischen einzelnen Cantonen, sondern um die Anwendung der Bundesgewalt gegen rebellente Bundesglieder handelt.“

Soviel bekannt, erfolgte darauf preussischerseits keine Erwiderung. Die Tagsagung verurtheilte Neuenburg wegen Verweigerung seines Contingents zu einer Strafe von 300,000 Fr. Der dortige Staatsrath erkannte die volle Autorität der Tagsagung an und bezahlte die Auflage. Trotzdem war die erwähnte Commission der Großmächte schon in Neuenburg versammelt, als die Februarrevolution ausbrach und der Congreß auseinanderleitete.

Neuenburg hatte nun seit frühester Zeit das Recht geübt, seine Regenten zu wählen und seine Regierungsform zu bestimmen. Eine Wahl hatte auch formell dem König Friedrich I. von Preußen Neuenburg gegeben. Friedrich Wilhelm III. hatte aber das Fürstenthum an Napoleon abgetreten und durch einen besondern Erlaß den Neuenburgern die Vortheile dieser Veränderung dargelegt. Als diese Erklärung am 9. März 1805 im Staatsrath verlesen worden war, erließ dieser — unter den damaligen Verhältnissen ganz natürlich — ein Unterwerfungsschreiben an Napoleon, bezogte aber zugleich dem König von Preußen den Schmerz, welchen in der Bevölkerung die Trennung von Preußen hervorgerufen habe. Er fügte sich also bloß der Gewalt. Als 1814 Preußen das Fürstenthum wieder übernahm, traten natürlich die alten Rechtsverhältnisse wieder ein. Und in mehreren Staatschriften damaliger Zeit wurde besonders darauf hingewiesen, daß Neuenburg wenigstens negativ seine Zustimmung zu dem neuen Regentenwechsel gegeben, indem es keinen Protest dagegen erhoben habe.

So komisch sich diese Frage bei den factischen Machtverhältnissen jener Zeit und Umstände ausnimmt, so ist sie doch nicht unberührt zu lassen. Denn einerseits wurde sich nach der Kostenernung von Preußen im Jahre 1848 darauf berufen, daß bei den beiden letzten Regentenwechseln die Nichtübung des Wahlrechts durch die Neuenburger das Recht selbst antiquirt habe, andererseits darauf, daß eben die Uebermacht, welche in beiden Fällen, ohne die Neuenburger zu fragen, eine Regentenschaft hergestellt habe, kein neues Rechtsverhältnis habe begründen können. Nach dieser letztern Theorie ward angenommen, daß da Preußen das Fürstenthum abgetreten habe und Napoleon's Herrschaft nicht mehr existire, Neuenburg, trotz der factischen Wiederübernahme der Herrschaft durch Preußen, noch immer das Recht habe,